

## **Einstellbedingungen**

### **für die Benutzer des Parkhauses Schützenstraße in Bottrop**

#### **Mietvertrag**

1. Mit der Annahme des Parkscheines für Kurzzeitparker oder des Parkscheines für Dauerparker oder mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen der Vermieterin und dem Benutzer (Mieter) ein Mietvertrag zur Überlassung eines Einstellplatzes zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.
2. Weder die Bewachung noch die Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages.
3. Für die Vermieterin gilt der Besitzer des bei der Ausfahrt vorgelegten Parkscheines als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Die Vermieterin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Benutzung des Fahrzeuges nachzuprüfen.

#### **Mietpreis/Einstelldauer**

1. Der Mietpreis bemisst sich nach der aushängenden Preisliste. Das Kraftfahrzeug kann nur während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Rückgabe des Parkscheines und Bezahlung der Parkgebühren abgeholt werden.
2. Die Höchsteinstelldauer beträgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen 4 Wochen.
3. Bei Verlust des Parkscheines ist die Dauer der Parkzeit glaubhaft zu machen. Mindestens ist jedoch ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes zuzüglich 4,60 EUR für das verlorene Ticket zu entrichten.

#### **III. Haftung der Vermieterin**

1. Die Vermieterin haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung je Schadensereignis ist auf 15.000,00 Euro begrenzt.
2. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht wurden.

#### **Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet für alle von ihm selbst, seinen Angestellten, seinen Beauftragten oder seinen Begleitpersonen verursachten Schäden oder Verunreinigungen des Parkhauses.
2. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden oder Verunreinigungen unverzüglich der Vermieterin zu melden.

#### **Pfandrecht**

1. Die Vermieterin hat für ihre Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug des Mieters.
2. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin mehr als zwei Wochen in Verzug, so ist die Vermieterin nach vorheriger Androhung zum Pfandverkauf berechtigt.

## **Benutzungsbestimmungen**

1. Die Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Parkflächen abzustellen.
2. Abstellplätze die durch Hinweisschilder als reserviert ausgewiesen sind, dürfen nur von den Berechtigten benutzt werden. Der unzulässig in Anspruch genommene Parkraum kann zusätzlich berechnet werden.
3. Die Bestimmungen der StVO gelten im Parkhaus entsprechend. Der Mieter hat die Beschilderung sowie die Anweisungen der Vermieterin zu beachten.
4. Die Vermieterin kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus dem Parkraum entfernen lassen, wenn
  - die Höchsteinstelldauer überschritten ist,
  - das eingestellte Fahrzeug den Betrieb der Parkgarage gefährdet,
  - das Fahrzeug nicht zugelassen ist,
  - das Fahrzeug behindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist.
5. Im Parkhaus ist nicht gestattet:
  - Rauchen und Verwendung von Feuer,
  - die Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen und leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor,
  - Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus.

## **Dauerparker**

1. Als Dauerparker gelten die Inhaber von Parkausweisen zur dauernden Benutzung des Parkhauses
  - während der allgemeinen Öffnungszeiten (Tagesparker) oder
  - während der Nachtzeit von 18.00 Uhr bis 09.00 Uhr (Nachtparker) oder
  - während der Tages- und Nachtzeit (Tag- und Nachtparker).
2. Für Dauerparker gelten anstelle der Vereinbarungen des Abschnittes II Absatz 2 ff folgende Bedingungen:
  - Bei der Ein- und Ausfahrt ist der Parkausweis zu benutzen;
  - Tagesparker sind nur berechtigt während der allgemeinen Öffnungszeiten das Kraftfahrzeug einzustellen oder abzuholen; Überschreiten Sie diese Zeiten, so sind diese vor der Ausfahrt zum Tarif der Kurzparker am Kassenautomaten zu bezahlen;
  - Der Verlust des Parkausweises ist der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat den durch den Verlust entstehenden Schaden, mindestens jedoch 50,00 Euro zu ersetzen;
  - Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden;

- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein;
- Die Vermieterin kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, z. B. vertragswidriger Nutzung des Parkhauses, Zahlungsrückstand mit mehr als einer Monatsmiete, Verstoß gegen behördliche Vorschriften;
- Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist haftet der Mieter für den dadurch entstandenen Mietausfall, jedoch höchstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mietverhältnis durch eine ordentliche Kündigung beendet gewesen wäre.